



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B2
Herrn Dr. Guido Wustlich
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Grüneberg
Gesch.Z.: 32.3
Telefon: (0331) 866 1662
Fax: 0331 866-1634
Internet: www.mwae.brandenburg.de

Potsdam, 17. Mai 2021

**Anhörung der Länder und Verbände zum EEG-Verordnungspaket,
Referentenentwurf des BMWi vom 12. Mai 2021**

hier: Stellungnahme des Landes Brandenburg

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Aufgrund der Kurzfristigkeit konnte lediglich eine Schnelldurchsicht erfolgen. Es wird dringend darum gebeten, bei künftigen Verfahren die Rückmeldungsfristen zu verlängern, um qualifizierte Stellungnahmen zu ermöglichen.

Es ergeben sich folgende Hinweise zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen in Art. 1 Nr. 3. Um Berücksichtigung wird gebeten.

Zu Art. 1 Nr. 3 Abschnitt 3a § 12a

- In Nr. 1 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2025“ gestrichen.

Begründung:

Die hier vorgesehene Regelung erfasst nur Anlagen, die bis 2004 in Betrieb gegangen sind.

Die Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen in § 88b EEG 2021 sieht diese Einschränkung nicht vor. Dort geht es um alle Anlagen, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist.

Durch die o.a. Streichung wird dem Gesetzestext des EEG wieder entsprochen.

- Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„deren installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme der Anschlussförderung 150 Kilowatt nicht überschreitet“.

Begründung:

Die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen soll allen Bestandsanlagen ermöglichen, die installierte Leistung auf maximal 150 kW zu reduzieren und mindestens 80 Prozent Gülle einzusetzen.

Zu Art. 1 Nr. 3 Abschnitt 3a § 12b

- Nr. 2 wird gestrichen:

Begründung:

Der Verordnungstext schränkt die Vorgaben des § 88b EEG 2021 unnötig ein. Nach dem Gesetzestext gilt als Maßgabe nur, dass eine Güllekleinanlage zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anschlussförderung eine installierte Leistung von 150 kW nicht überschreiten darf.

Warum die installierte Leistung von Güllekleinanlagen ≤ 150 kW schon vor der ersten Inanspruchnahme der Anschlussförderung „eingefroren“ werden soll, erschließt sich nicht. Was spricht dagegen, wenn die installierte Leistung vor Inanspruchnahme der Anschlussförderung von beispielweise 75 kW auf 150 kW erhöht wird?

Zu Art. 1 Nr. 3 Abschnitt 3a § 12c

- In Absatz 1 Nr. 2 sind die Höchstgrenzen der anzulegenden Werte mit dem Ziel zu überprüfen, einen wirtschaftlichen Betrieb in der Anschlussförderung zu ermöglichen.

Begründung:

Die Höchstgrenzen der anzulegenden Werte von 13 Ct/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt und insbesondere von 6 Ct/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt erscheinen für einen wirtschaftlichen Betrieb zu gering. Hier ist es sinnvoll, einschlägige Untersuchungen aus Monitorings- und Erfahrungsberichten bzw. aus Projekten der Bundesregierung heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Jochen Möller
(Referatsleiter)

